

Punkt 10 Weitere besondere Vertragsbedingungen

10.1 Art und Umfang der Leistung

Alle Maßnahmen sind nach den anerkannten Regelungen der Schädlingsbekämpfung/-abwehr durchzuführen. Für die Tätigkeiten sind Schädlingsbekämpfer mit geeigneter Sachkunde einzusetzen. Es sind einschlägige Gesetze, Verordnungen, Gebrauchshinweise, Gefahrenhinweise, Schutzvorschriften einzuhalten, insbesondere die Verordnung zum Schutz vor Gefahrenstoffen (GefStoffV), die Technischen Regeln für Gefahrenstoffe 523 (TRGS), das Chemikaliengesetz (ChemG), die Chemikalien Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), die Biozid-Verordnung zu Risikominderungsmaßnahmen (RMM).

Entsprechende Warnhinweise sind bei Bekämpfungsmaßnahmen auszuhängen.

Der Auftragnehmer (AN) stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich dabei, nur sozialversicherungspflichtiges, zuverlässiges und fachkundiges Personal, sowie eine Anzahl von Arbeitskräften einzusetzen, die eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung aller in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen gewährleisten.

Für die Leistungserbringung erforderlichen Geräte und notwendigen Arbeitsgegenstände werden vom AN zur Verfügung gestellt. Der AN versichert, dass die verwendeten Arbeitsmittel für die Erbringung der Leistung geeignet sind.

10.2 Gesundheit

Von den verwendeten Mitteln zur Schädlingsbekämpfung darf keine Gesundheitsgefahr für besonders Schutzbefohlene ausgehen.

Werden bei Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch Mitarbeiter und besonders Schutzbefohlene im betroffenen Objekt Gesundheitsstörungen, wie Kopfschmerzen, Übelkeit, Durchfall oder allergische Reaktionen angezeigt, sind diese Maßnahmen unverzüglich einzustellen. Der AN kann den Einsatz des jeweiligen Präparates der Bedarfsituation bzw. dem Stand der Präparatsentwicklung anpassen. Dem Auftraggeber (AG) entstehen hierdurch k e i n e zusätzlichen Kosten.

10.3 Rechnungslegung

Der AN hat die durchgeführten Maßnahmen in einem Protokoll zu dokumentieren. Das Protokoll muss in jedem Fall den Ort, das Bekämpfungsziel, die eingesetzten Mittel/Biozidprodukte unter Angabe des Produktes und der Menge und Art der Durchführung der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen enthalten. Das Protokoll ist mit dem Leistungsschein an die gestellte Rechnung als Anlage beizufügen.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahmen nach tatsächlichem Aufwand gemäß den angebotenen festen Preisen auf einem namentlich geführten Stundennachweis mit Angabe der Arbeitsstätte, des Arbeitstages und der geleisteten Arbeitsstunden. Dieser ist von der Bedarfsstelle vor Ort bestätigen zu lassen und mit der Abrechnung der Gesamtleistung einzureichen.

Der AN hat die Dokumentation über sämtliche Maßnahmen elektronisch zu führen und dem AG nach deren Abschluss elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für die erforderlichen Geräte und notwendigen Arbeitsgegenstände (Sachkosten) sind Inhalt der Leistung und können nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Sie sind in das Preisangebot einzukalkulieren.

Punkt 10 Weitere besondere Vertragsbedingungen

Rechnungslegung:

Für die notwendige Zuordenbarkeit muss die Rechnung folgende Angaben enthalten:

- Auftragsnummer
- Auftragsdatum
- Ausführungszeitraum
- Leistungsort

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden

Zentraler Rechnungseingang

55.42 Grundstücksverwaltung

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

ebkita-rechnungswesen@dresden.de

Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise. Die Vergütung kann durch den schriftlichen Antrag eines Vertragspartners frühestens geändert werden, wenn sich der allgemein verbindliche (gesetzliche) Mindestlohn ändert. Bereits 2 Tage vor Angebotsfrist bekannt gegebene allgemein verbindliche Mindestlöhne rechtfertigen keine Mehrvergütungen.

Je 1% Lohn- bzw. Gehaltstarifänderung ändert sich der angebotene Preis um 0,8%. Hiermit sind sämtliche mittelbaren und unmittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen abgegolten. Die geänderte Vergütung wird nach Bestätigung durch den Auftraggeber zum 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam. Kommt eine Einigung über den Vertragspreis nicht zu Stande, so kann jeder Vertragspartner nach Ziffer 3.8 der besonderen Vertragsbedingungen kündigen. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der zuletzt vereinbarte Preis weiter.

Ändern sich die gesetzlich festgelegten Sozialversicherungsbeiträge, ist durch den Auftragnehmer ein schriftlicher Antrag zur Änderung der Vergütung zu stellen. Je 1% Sozialversicherungsbeitragsänderung ändert sich der angebotene Preis um 1 %.

10.4 Abnahme/Leistungserbringung

Termine zur Schädlingsbekämpfung sind mit dem zuständigen Grundstücksverwalter der Abteilung Bau- und Liegenschaftsverwaltung des EB Kindertageseinrichtungen abzustimmen. Ist die Maßnahme durch den AN beendet worden, ist diese dem AG anzuzeigen.

Im Falle einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung hat der AG unbeschadet der Vorschrift des § 281 Abs. 2 BGB dem AN einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung zu setzen.

10.5 Haftung und Versicherung

Der AN ist verpflichtet, vor Vertragsabschluss eine Betriebshaftpflichtversicherung nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen abzuschließen und diese dem AG mit Vertragsunterzeichnung nachzuweisen.

Der Deckungsschutz hat auch Haftpflichtansprüche zu umfassen, die gegenüber den für das Unternehmen (AN) in dienstlicher Verrichtung handelnden Personen geltend gemacht werden. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist für folgende Mindestdeckungssummen abzuschließen:

Punkt 10 Weitere besondere Vertragsbedingungen

- pauschal 5.000.000 € für Personen- und Sachschäden sowie sich daraus ergebender Vermögensschäden,

Der AN haftet auch für die von seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Haftpflichtschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen. Schäden, die durch fahrlässigen oder unsachgemäßen Umgang entstehen schließt dies ein.

Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Durchführung des Vertrages ergeben.

10.6 Kundenbetreuung und Service

Der AN sichert dem AG eine qualifizierte Kundenbetreuung zu. Nach Zuschlagserteilung ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen. Dieser ist in den üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags mind. von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr) telefonisch bzw. per Mail erreichbar.

10.7 Sonstiges

Die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens des AN ist dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Der AN haftet für die fristgerechte Erledigung seiner Leistungen. Kann der AN infolge höherer Gewalt die Vertragsleistungen nicht fristgerecht erfüllen, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der Übrigen. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Diese Regelung ist schriftlich zu vereinbaren.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und im Fall von mit dem Angebot angegeben Nachunternehmer, Tochter- oder Leasingfirmen die o.g. Bestimmungen einhalten. Er wird seine Beschäftigten - insbesondere die Mitarbeiter die mit der Tätigkeit betraut werden - seine Nachunternehmer, Tochter- und Leasingfirmen vor Beginn der Tätigkeit über den Inhalt o.g. Bestimmungen unterweisen. Die Einhaltung dieser stellt eine Vertragsverpflichtung des AN dar. Der AN haftet für die Arbeitssicherheit seines Personals und das von ihm im Unterauftrag beschäftigte Personal.

Wenn der AN Nachunternehmer einsetzt, ist er dennoch gegenüber dem AG für die Leistungserbringung verantwortlich.

- Ende Weitere Besonderen Vertragsbedingungen -